

Informationen zum Jahreswechsel 2023/2024

aus Ihrer LOHN - Abteilung

Sehr geehrte Mandanten!

der Jahreswechsel bringt bekanntlich einige Änderungen im Bereich der Lohnabrechnung mit sich, die wir nachfolgend für Sie zusammengefasst haben.

Das neue SV-Meldeportal

Mit der Online-Anwendung sv.net können Sozialversicherungsmeldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge ausgefüllt und auf elektronischem Weg übermittelt werden. Auch die Abfrage elektronischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ist damit möglich. Das Angebot der ITSG (Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung) dient lediglich als Ausfüllhilfe und ersetzt kein Lohnabrechnungsprogramm.

Am 4. Oktober 2023 startete das neue SV-Meldeportal, das die Anwendung sv.net ablöst. Bis Ende 2023 laufen beide Anwendungen parallel, ab 2024 können elektronische Rückmeldungen nur noch über das SV-Meldeportal abgerufen werden. Ende Februar 2024 wird sv.net endgültig abgeschaltet.

Welche Folgen hat das für Sie als Arbeitgeber?

Fall A: Sie nutzen sv.net nicht selbst.

Wenn Ihre Lohnabrechnung ausschließlich durch das ADIUVIS Lohn-Team bearbeitet wird, ist die Nutzung von sv.net bzw. dem neuen SV-Meldeportal in der Regel nicht notwendig. Alle Meldungen werden durch uns direkt aus unserem Lohnprogramm heraus erstellt und übermittelt. Nur in Einzelfällen müssen wir auf die Online-Ausfüllhilfe im Meldeportal zurückgreifen.

Beim neuen SV-Meldeportal müssen wir als Steuerberater dafür zunächst ein Mandat auf Ihre Firma beantragen. Sie erhalten daraufhin ein Mandatsberechtigungsschreiben mit einem Freischaltcode per Post, welches Sie bitte an uns weiterleiten.

Da wir das SV-Meldeportal selten nutzen, werden wir diese Mandatsanlage nur bei Bedarf für Sie vornehmen.

Sollte uns bekannt sein, dass die Online-Ausfüllhilfe für Ihr Unternehmen häufiger eingesetzt werden muss, wird Ihr zuständiger Lohn-Bearbeiter Sie kontaktieren und die Mandatsanlage mit Ihnen besprechen.

Fall B: Sie geben selbst sozialversicherungsrechtliche Meldungen ab und möchten dies auch in Zukunft tun.

Bitte registrieren Sie sich zeitnah für das neue SV-Meldeportal. Bei einer Registrierung bis zum 31.03.2024 ist die Nutzung des SV-Meldeportals bis zum 31.12.2024 kostenfrei.

Die Nutzungsgebühr beträgt 36,00 EUR (netto) für 3 Jahre in der Single-Mandanten-Variante.

Sie erreichen das neue Portal über folgenden Link: www.sv-meldeportal.com

Für die Registrierung ist ein ELSTER-Organisationszertifikat erforderlich.

Falls Sie noch nicht über ein entsprechendes Zertifikat verfügen, beantragen Sie dieses bitte zuerst: <https://www.elster.de/eportal/unternehmerorientiert/registrierungsprozess>

Folgen Sie anschließend bitte dieser Anleitung:

- PDF-Datei: <https://sv-meldeportal.de/wp-content/uploads/SV-Meldeportal-Die-Registrierung-Doku-zum-Video.pdf>
- Video: <https://youtu.be/IZhWquXxdA8>

Die ITSG stellt auf der Webseite zahlreiche Anleitungen und ausführliche FAQs zur Verfügung. Falls Sie zusätzlich Hilfe bei der Registrierung und Nutzung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Lohn-Bearbeiter.

Mindestlohn

gültig ab	Mindestlohn pro Zeitstunde	Geringfügigkeitsgrenze (Minijob)	Übergangsbereich Midijob
01.10.2022	12,00 €	520,00 €	520,01 - 2.000,00 €
01.01.2024	12,41 €	538,00 €	538,01 – 2.000,00 €
01.01.2025	12,82 €	556,00 €	556,01 – 2.000,00 €

Ab Januar 2024 steigt der Mindestlohn von 12,00 Euro auf 12,41 € pro Stunde. 2025 wird er erneut angehoben - dann auf 12,82 € pro Stunde.

Auszubildende, die im Jahr 2024 ihre Ausbildung aufnehmen und für die kein Tarifvertrag Anwendung findet, haben im 1. Lehrjahr Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung in Höhe von mindestens 649,00 €.

Minijob

Die Geringfügigkeitsgrenze entwickelt sich seit 01.10.2022 dynamisch. Sie entspricht dem monatlichen Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden pro Woche zum Mindestlohn erzielt wird, und liegt somit ab Januar 2024 bei 538,00 €.

ACHTUNG: Das Mindestlohngesetz schreibt vor, dass für Minijobber zwingend Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu führen sind! Diese Arbeitszeitnachweise sind regelmäßig Gegenstand von Betriebsprüfungen der Sozialversicherungsträger.

Midijob

Der Midijob dient der Entlastung von Arbeitnehmern mit einem geringen Einkommen. Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich sind zwar versicherungspflichtig, allerdings hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Anteil am Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Die besonderen Regelungen des Midijobs gelten ab 01.01.2024 für Einkommen von 538,01 € bis 2.000,00 €.

Inflationsausgleichsprämie

Noch bis 31.12.2024 können Sie Ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt 3.000 € gewähren (§ 3 Nr. 11c EStG).

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den 3.000 € nicht um einen jährlichen wiederkehrenden Betrag handelt, sondern um einen Maximalbetrag für den gesamten Begünstigungszeitraum (ab Oktober 2022).

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem zugehörigen Info-Schreiben.

Sonstiges

- Die Verabschiedung des geplanten Wachstumschancengesetzes, welches auch Neuerungen im Bereich der Lohnabrechnung beinhaltet, verschiebt sich auf 2024. Wir werden Sie zu gegebener Zeit informieren.
- Wenn Sie privat versicherte Arbeitnehmer beschäftigen, fordern Sie von diesen bitte Anfang 2024 die jährliche Arbeitgeberbescheinigung an und senden Sie diese an Ihren zuständigen Lohn-Bearbeiter.
- Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (z. B. Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Tschechien) kann über das ELStAM-Verfahren nur die Steuerklasse 1 ohne Freibetrag elektronisch gemeldet werden. Falls Ihr Arbeitnehmer die Anwendung einer anderen Steuerklasse oder eines Freibetrags wünscht, lassen Sie sich von ihm bitte eine entsprechende Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug vom Finanzamt vorlegen und leiten Sie diese an Ihren zuständigen Lohn-Bearbeiter weiter. Die Bescheinigung gilt i. d. R. jeweils für ein Kalenderjahr und ist somit Anfang 2024 zu erneuern.

Das Schedl Lohn-Team beantwortet gerne wie gewohnt Ihre Fragen und unterstützt Sie bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften. Rufen Sie uns einfach an!

Wir wünschen Ihnen und Ihrem gesamten Team ein frohes Weihnachtsfest, schöne Feiertage und einen guten Start ins Neue Jahr 2024!